

15

# BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 127/85

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der J[REDACTED]-Verlags GmbH, vertreten durch den  
Geschäftsführer, den Verleger Thomas G[REDACTED], P[REDACTED]weg 5,  
H[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die D[REDACTED] H[REDACTED] C[REDACTED] B[REDACTED] GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Johannes H[REDACTED],  
P[REDACTED]straße 161-169, W[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WI

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Scheffen,  
Dr. Kullmann, Bischoff und Dr. Schmitz  
am 20. Mai 1986  
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das  
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980  
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil  
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Oldenburg vom 18. April 1985 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-  
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

#### G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und das  
Rechtsmittel im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Die Klägerin hatte allerdings, wie die Revision mit  
Recht rügt, im Zeitpunkt des Einbaues der angeblich untaug-  
lichen Dichtungsfolie bereits an einem Teil des Gebäudes,  
nämlich dem Fundament und der Warmwasser-Fußbodenheizung,  
mangelfreies Eigentum erworben. Wäre daran ein Schaden ein-

getreten, dann hätte es zu einer durch die wirkungslose Abdichtung hervorgerufenen Verletzung des Eigentums der Klägerin kommen können (Senatsurteil vom 18. September 1984 - VI ZR 51/83 - VersR 1984, 1151 = BauR 1985, 102). Einen solchen Schadenseintritt konnte die Klägerin jedoch durch ihre Maßnahmen abwenden. Die dafür aufgewendeten Kosten (insbesondere für die Herausnahme und den Ersatz von Folie und Bodenfliesen) sind jedoch Mangelfolgeschäden, die ausschließlich dem Äquivalenz(Nutzungs-)interesse zuzuordnen sind, deren Ersatz über die Deliktsvorschriften des BGB nicht beansprucht werden kann.

Dr. Steffen

Scheffen

Dr. Kullmann

Bischoff

Dr. Schmitz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)